



**Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Ballrechten-
Dottingen nach § 16 FwG**
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2020 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910) m.W.v. 24.10.2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S.333) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. März 2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen am 17.12.2020 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt (Spitzabrechnung). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann die oder der Angehörige der Gemeindefeuerwehr ihre oder seine Ansprüche nach Satz 1 an ihren oder seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,- Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat die oder der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 5,- Euro/Std., soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann die oder der Angehörige der Gemeindefeuerwehr ihren oder seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an ihren oder seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann die oder der Angehörige der Gemeindefeuerwehr ihren oder seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an ihren oder seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppfrau oder Truppmann Teil 1 (Grundlehrgang)	100,- Euro
Truppführerin oder Truppführer	50,- Euro
Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger	40,- Euro
Sprechfunkerin oder Sprechfunker	30,- Euro
Machinistin oder Maschinist für Löschfahrzeuge	50,- Euro

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als jährliche Aufwandsentschädigung:

Kommandantin oder Kommandant	800 Euro/Jahr
Stv. Kommandantin oder Kommandant	400 Euro/Jahr
Jugendwartin oder Jugendwart	200 Euro/Jahr
Stv. Jugendwartin oder Jugendwart	200 Euro/Jahr
Gerätewartin oder Gerätewart	200 Euro/Jahr
Atemschutzwartin oder Atemschutzwart	200 Euro/Jahr
Funkwartin oder Funkwart	200 Euro/Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,- Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung für Selbständige und Landwirtinnen oder Landwirte

Soweit nach dieser Satzung der tatsächliche Verdienstaufschlag zu entschädigen ist, erhalten Selbständige und Landwirtinnen bzw. Landwirte - nicht im Nebenberuf tätig - einen Durchschnittssatz je angefangener Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag für montags bis freitags und für höchstens 4 Stunden samstags. Soweit ein höherer Verdienstaufschlag im Sinne nachgewiesen wird, wird dieser ab einer Dauer von mehr als zwei Tagen erstattet.

§ 6 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch die jeweilige Angehörige bzw. den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 17.02.1994 mit 1. Änderung vom 12.12.2013 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ballrechten-Dottingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den 17.12.2020



Patrick Becker, Bürgermeister